

Bebauungsplan nach § 13b BauGB

# "Ende der Ochtendunger Straße"



der Ortsgemeinde Kettig

## Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Weißenthurm
Ortsgemeinde:	Kettig
Gemarkung:	Kettig
Flur:	6

### Satzungsausfertigung

Stand: September 2018

**FASSBENDER WEBER INGENIEURE** PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0  
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: [info@fassbender-weber-ingenieure.de](mailto:info@fassbender-weber-ingenieure.de)  
Internet: [www.fassbender-weber.ingenieure.de](http://www.fassbender-weber.ingenieure.de)



Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztgültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4., 56575 Weißenthurm, während der Dienststunden eingesehen werden

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>1</b>
1.1 Art der baulichen Nutzung .....	1
1.2 Garagen und Stellplätze .....	1
1.3 Nebenanlagen .....	1
1.4 Maß der baulichen Nutzung - Gebäudehöhe .....	2
Höhe der baulichen Anlage .....	2
1.5 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen .....	2
1.6 Mindestgröße der Baugrundstücke .....	2
1.7 Sichtdreiecke .....	2
1.8 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung .....	3
<b>2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: örtliche Bauvorschriften .....</b>	<b>3</b>
2.1 Gestalterische Festsetzungen .....	3
2.1.1 Dachform und Dachneigung .....	3
2.1.2 Einfriedungen.....	3
2.2 Zahl der Stellplätze und Garagen.....	3
<b>3 Grünordnerische Festsetzungen .....</b>	<b>4</b>
3.1 Allgemeine Festsetzungen über die Sortierung der Pflanzungen .....	4
3.2 Freiflächengestaltung, Anteilsbepflanzung im Wohngebiet.....	4
<b>4 Hinweise .....</b>	<b>5</b>
4.1 Archäologie.....	5
4.2 Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit.....	5
4.3 Baugrund .....	5
4.4 Bodenschutz .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
4.5 Artenschutz .....	5
4.6 Ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser .....	5
4.7 Flächenbefestigung .....	6

## Anlage

- Tabelle Pflanzenliste

## 1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung:

#### **Allgemeines Wohngebiet**

§ 4 BauNVO

§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 – 5 BauNVO:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

### 1.2 Garagen und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit sonstige rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Zwischen der Vorderseite von Garagen und der Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mindestens 5,0 Metern einzuhalten. Bei Eckgrundstücken ist zusätzlich zwischen der Garagenseitenwand und der Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mindestens 1,0 Meter einzuhalten.

### 1.3 Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, soweit sonstige rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## 1.4 Maß der baulichen Nutzung - Gebäudehöhe

### Höhe der baulichen Anlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 BauNVO

Die maximale Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf im gesamten Plangebiet die als Höchstgrenze festgesetzten Höhen in der Nutzungsschablone nicht überschreiten.

Für Gebäude mit flachgeneigten Dächern (< 20°) oder Flachdächern gelten um 1,50 m reduzierte Höhen – 9,0 m – zu den im Übrigen geltenden und als Höchstgrenze festgesetzten Höhen – 10,5 m – in den Nutzungsschablonen.

*Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen an der straßenseitigen Fassadenmitte von Oberkante Dachhaut bzw. bei Gebäuden mit Flachdach von der Oberkante Attika des obersten Geschosses bis zur Fahrbahnoberfläche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche bzw. künftigen Erschließungsstraße. Bei zwei angrenzenden Erschließungsstraßen (Eckgrundstücke) kann der Bezugspunkt von den Bauherren gewählt werden.*

Über die maximale Gebäudehöhe hinaus sind einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten wie Aufzugsschächte, Treppenhäuser und Schornsteine nach § 31 Abs. 1 BauGB bis zu 10 qm Grundfläche ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,5 m über der festgesetzten Höhe hinaus zulässig.

#### Hinweis:

Auf die Maßgaben zu Dachneigungen und -formen in Textfestsetzung Nr. 2.1.1 wird verwiesen und bzgl. der festgesetzten max. Anzahl der Vollgeschosse (II), GRZ von 0,4 und der GFZ von 0,8 auf die Planzeichnung.

## 1.5 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Höchstzahl der Wohnungen beträgt 2 Wohnungen pro Wohngebäude.

## 1.6 Mindestgröße der Baugrundstücke

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen Baugrundstücke die Mindestgröße einer zusammenhängenden Fläche von 300 qm aufweisen.

## 1.7 Sichtdreiecke

§ 9 Abs. 1 Nm. 9 und 10 i.V.m. Nr. 25a BauGB

Die in der Planzeichnung eingetragenen „Sichtdreiecke“ sind von jeder Sichtbeeinträchtigung freizuhalten. Anpflanzungen, Einfriedungen und Erdaufschüttungen dürfen im Bereich der „Sichtdreiecke“ eine Höhe von 0,6 m über der Oberkante der ausgebauten Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten.

## 1.8 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die in der Planzeichnung als „Verkehrsmischfläche“ festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind ohne eine Aufteilung in eine Fahrstraße und Bürgersteiganlage anzulegen. In den Verkehrsmischflächen ist die Anordnung von Bäumen I. oder II. Ordnung bis zu einem Grenzabstand von 1 m zu den Straßenbegrenzungslinien, abweichend von den Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz, zulässig.

In den Verkehrsmischflächen ist darüber hinaus die Errichtung baulicher Anlagen für Grünflächen, Besucherparkplätze und Sitzgelegenheiten zulässig.

## 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: örtliche Bauvorschriften

*Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan*

### 2.1 Gestalterische Festsetzungen

#### 2.1.1 Dachform und Dachneigung

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO

Es sind alle Dachformen mit einer Dachneigung bis 42° zulässig. Ebenfalls zulässig sind Mansarddächer mit einer Dachneigung von 68° bis 87° für den steileren Bereich und mind. 15° für den flacheren Bereich. Versetzte Satteldächer sind bis zu einem Versatzmaß von 1,50 m zulässig.

Gebäude mit flachgeneigten Dächern (< 25°), Flachdächern oder einseitigen Pultdächern, bei denen mehr als zwei Geschosse im aufgehenden Mauerwerk in Erscheinung treten, sind nur in Verbindung mit Staffelgeschossen zulässig. Hierbei muss die Wand des Staffelgeschosses gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Erdgeschosses komplett umlaufend um mind. 1,5 m zurückspringen.

#### 2.1.2 Einfriedungen

§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

Entlang der öffentlichen Straßenflächen ist eine bis zu einem Meter hohe Einfriedung außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Sichtdreiecke zulässig, wobei Stützmauern, die über die Straße hinausragen, auf diese Höhe mit anzurechnen sind. Begrünungen von Einfriedungen und Heckenpflanzungen als Einfriedungen dürfen außerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke dieses Höhenmaß überschreiten. Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante der fertigen Straße unmittelbar am Grundstücksrand.

### 2.2 Zahl der Stellplätze und Garagen

§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO

Pro Wohneinheit sind mindestens 2,0 Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.

### 3 Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB

#### 3.1 Allgemeine Festsetzungen über die Sortierung der Pflanzungen

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher – siehe textliche Festsetzung 3.2.2 - werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume: Hochstämme                      3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
- Obstbäume: Hochstämme                Stammumfang 14 -16 cm
- Heister:                                        verpflanzt Heister, mit Ballen, 150-200 cm Höhe
- Sträucher:                                     verpflanzt Strauch, 4 Triebe, 60 - 100 cm Höhe

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Abgestorbene Gehölze sind spätestens in der auf das Absterben folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

#### 3.2 Freiflächengestaltung, Anteilsbepflanzung im Wohngebiet

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen oder Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Vorzugsweise sind für Gehölzpflanzungen standortgerechte Gehölzarten der Laubholzflora unter Berücksichtigung der im Anhang beigefügten Pflanzenliste zu verwenden. Bei der Anpflanzung von Hecken sind ausschließlich standortgerechte Laubholzarten zu verwenden.

Pro Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum entsprechend der beigefügten Pflanzenliste zu pflanzen, ersatzweise eine Gehölzgruppe aus mindestens einem Heister und fünf Sträuchern entsprechend der Pflanzenliste.

Hinweis:

Siehe auch Hinweis 4.6 zum ökologischen Umgang mit Niederschlagswasser.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Archäologie**

Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor einer Zerstörung durch die Baumaßnahmen nach §§ 19 Abs. 1 DSchG fachgerecht untersucht werden müssen. Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtszeitig (zwei Wochen vorher) nach § 21 Abs. 2 DSchG abzustimmen. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach §§ 16 bis 21 DSchG wird hingewiesen. Die Baubeginnsanzeige ist per E-Mail an [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch an 0261 - 6675 3000 zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können.

### **4.2 Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit**

Maßstab, Maße und Daten der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich, soweit sie nicht als unverbindliche Planzeichnung gekennzeichnet sind. Sind keine Maße im Plan enthalten, so sind die Strecken maßstäblich bis jeweils zur Mitte der Punkte oder der Linie zu ermitteln und auf volle 5 Dezimale aufzurunden.

### **4.3 Baugrund und Bodenschutz**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 18915 und DIN 19731) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

### **4.4 Artenschutz**

Die Beseitigung von Gehölzbeständen ist allgemein beschränkt auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum Ende vom darauffolgenden Februar (außerhalb der Nist- und Brutphase gehölzbrütender Vögel und außerhalb der Zeit der Sommerquartiersnutzung von Fledermäusen) gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG.

### **4.5 Ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser**

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten, dafür vorgesehenen Behältnissen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser soll grundsätzlich über die belebte Bodenzone möglichst breitflächig dezentral versickert werden, sofern die standörtlichen Voraussetzungen dies zulassen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B. flache Rasen-/Wiesenmulden und profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind. Die Beseitigung von Niederschlagswasser hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des kommunalen Satzungsrechts zu erfolgen. Anlagen für die ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung sind grundsätzlich zulässig - vorbehaltlich etwaiger Genehmigungserfordernisse bzw. wasserrechtlicher Erlaubnisse und unter Einhaltung nachbarschützender Vorschriften. Als Vorflut soll ein Mischwasserkanal erst dann verwendet werden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wie z. B. Gewässer, Regenwasserkanäle.

Das Baugebiet ist gemäß der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord so zu erschließen, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Aufgrund der Hanglage der Ochtendunger Straße ist gemäß der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord nachweislich sicher zu stellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer (Kettiger Bach) geleitet wird. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung u. a. der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

#### 4.6 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen und andere befestigte Flächen sollen bei Neuanlage möglichst ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Empfohlen werden z. B. breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

##### Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Kettig, 14.09.2018



Ortsgemeinde Kettig

Peter Moskopp  
Ortsbürgermeister

##### Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 25.09.2018 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 39/2018).

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Tb 4.1 - Bauleitplanung -  
Im Auftrag:



Marita Just

## Anlage

Tabelle: Pflanzenliste

Verwendungsbereiche Zu pflanzende Art		Pflanzgebote Strauch-/ Heister-	Pflanzgebote Bäume in den	Pflanzhinweise Gartenflächen	sonnig	halbschattig	schattig	B I.=Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister Bo= Bodendecker
Acer campestre	Feld-Ahorn	x	x	x	x	x	x	B II./He
Betula pendula	Hänge-Birke			x	x			B I.
Buddleia-Hybriden	Sommerflieder			x	x			Str
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x	x	x	x	B II./He
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel	x		x	x	x	x	Str
Corylus avellana	Haselnuss	x		x	x	x		Str
Corylus colurna	Baum-Hasel			x	x			B
Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn	x		x	x	x		Str
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn		x	x	x	x		B II.
Crataegus laevigata	Echter Rotdorn	x	x	x	x	x		B II./He
Cytisus scoparius	Besen-Ginster			x	x			Str
Frangula alnus	Faulbaum	x		x	x	x		Str
Fraxinus excelsior	Esche				x	x		B I.
Hedera helix	Efeu			x		x	x	Bo
Ligustrum vulgare	Liguster	x		x	x	x		Str
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	x		x	(x)	x	(x)	Str
Mahonia aquifolium	Mahonie			x	x	x	x	Str
Malus sp.	Zierapfel			x	x	x		B II.
Philadelphus coronarius	Pfeifenstrauch			x	x	x		Str
Pyrus calleryana	Stadtbirne		x	x	x	x		B II.
Pyrus communis	Wildbirne	x		x	x	x		B II./He
Pyrus malus	Wildapfel	x		x		(x)		B II./He
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x	x	x	x	x		B II./He
Quercus robur	Stiel-Eiche	x			x	(x)		B I./He
Ribes nigrum	Schw. Johannisbeere			x		x	x	Str
Ribes uva-crispa	Wilde Stachel-beere	x		x		x	x	Str
Rosa canina	Hunds-Rose	x		x	x	(x)		Str
Rosa ssp.	Rose (in Sorten)			x		x		Str.
Rubus fruticosus	Brombeere			x		x	x	Str
Rubus idaeus	Himbeere	x		x	x	x		Str
Salix caprea	Sal-Weide	x		x	x	x		Str
Sambucus nigra	Schw. Holunder	x		x	x	(x)		Str
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	x			x	x		Str
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x	x	x	x		B II./He
Spiraea x arguta	Scheinspiere			x	x	x		Str
Syringa-Hybriden	Flieder			x	x	(x)		Str
Symphoricarpos racemosus	Schneebeere			x	x	x		Str
Tilia cordata	Winter-Linde				x	x		Bl.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	x		x	x	x	x	Str
<b>Obstbäume:</b>								
Malus ssp.	Apfel in Sorten		x	x	x	x		B
Pyrus ssp.	Birne in Sorten		x	x	x	x		B
Juglans regia	Walnuss in Sorten		(x)	(x)	x	x		B
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)		x	x	x	x		B
Prunus ssp.	Hauszweitschge in Sorten		x	x	x	x		B

Rank- und Kletterpflanzen		Wuchsform							
Zu pflanzende Art	Verwendungsbereiche	selbst-klim-mend	mit Rankhilfe	überlagernd	Höhe in m	sonnig	halbschattig	schattig	Kl. = Kletter-/Rankpflanze
Hedera helix	Efeu	x		x			x	x	Kl.
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	(x)	x	x	7-9	x	x		Kl.
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin			x	2-3	x	x		Kl.
Lonicera x heckrotii	Geißblatt		x		2-4	x	x		Kl.
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	x	x		8-9	x	x		Kl.
Polygonum auberti	Knöterich		x	x	12-14		x	x	Kl.
Rosa ssp.	Kletterrose		x		2-4	x			Kl.
Vitis ssp.	Wein		x	x	5-6	x			Kl.
Wisteria sinensis	Blauregen		x		10-12	x	x		Kl.